



Zuzahlungsrechnungen, Privatabrechnungen und DTA Abrechnung aus einer Software

- Komfortabel abrechnen
- Mit eingebauter Plausibilitätsprüfung
- Backup wird automatisch auf dem Server gespeichert
- Sicherheit nach aktuellen Standards
- Schnell, einfach und kostengünstig

Zuzahlungsrechnung: Mit dem DMRZ rechnen alle sonstigen Leistungserbringer bequem ab

Zuzahlungsrechnungen, DTA-Abrechnung und Privatabrechnungen - alles in einem System

Mit der Online Abrechnungssoftware des Deutschen Medizinrechenzentrums (DMRZ) rechnen alle sonstigen Leistungserbringer im Gesundheitswesen mit allen Kostenträgern bequem für nur 0,5%* ab. Was für viele unserer Kunden und Interessenten aber neu ist: Sie können auch ganz bequem und komfortabel Zuzahlungsrechnungen und Privatabrechnungen mit dem DMRZ erledigen und profitieren auch hierbei von der DMRZ Software und den günstigen Tarifen.

Innerhalb der **gesetzlichen Krankenversicherung** müssen Patienten in bestimmten Fällen einen Eigenanteil leisten bzw. die sog. **Zuzahlung** bezahlen. Diese Zuzahlung gibt es z.B. bei **Kranken-Fahrtkosten, Pflege, Hilfs- und Heilmitteln. Die Zuzahlung wird in § 60 Abs. 2 SGB V (Krankenfahrt), § 33 SGB V (Hilfsmittel), § 32 SGB V (Heilmittel) und § 37 SGB V (Häusliche Krankenpflege)** geregelt.

Die **Höhe der Zuzahlung** legt **§ 61 SGB V** fest. Danach muss der Versicherte in der Regel für Hilfsmittel, Pflege, Heilkosten und Krankenfahrten selbst zehn Prozent des Abgabepreises - mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro - dazu bezahlen. Um gesetzlich

Versicherte nicht übermäßig zu strapazieren, sind gesetzliche Grenzen für die Zuzahlung in § 62 SGB V "Belastungsgrenze" definiert. § 62 SGB V regelt Ausnahmen und Belastungsgrenzen der Zuzahlung (sie liegen z.B. bei zwei Prozent des Bruttojahreseinkommens, für chronisch Kranke gelten Sonderregelungen, Befreiungsausweis zum Nachweis der Befreiung von den Zuzahlungen etc.).

Leistungserbringer sollten die ärztlichen Vorgaben immer überprüfen

Sind die **Zuzahlungsvorgaben** auf einer **Heilmittelverordnung** falsch angegeben, kann der Therapeut dies z.B. durch sein eigenes Handzeichen ändern und die Arztvorgabe zur Zuzahlungspflicht nachträglich auf der Verordnung korrigieren, wenn z.B. ein Befreiungsausweis zum Nachweis der Befreiung von den Zuzahlungen seitens des gesetzlich versicherten Patienten vorgelegt wird. Und so einfach wie der Start des **Rechnungslaufs für Zuzahlungsrechnungen ist**, so einfach ist die Angabe der **Befreiung von der Zuzahlungspflicht** im DMRZ-System mit nur einem Klick.

Zuzahlungsrechnungen für alle sonstigen Leistungserbringer

Egal aus welchen der unten angeführten Gesundheits-Bereiche Sie als **sonstiger Leistungserbringer** kommen. Alle **sonstigen Leistungserbringer** können komfortabel und einfach **Privatabrechnungen** und **Zuzahlungsrechnungen** mit dem DMRZ erledigen. Als Leistungserbringer können sie sich unverbindlich und kostenlos anmelden und erhalten einen Zugang in das Abrechnungssystem des mehrfach ausgezeichneten Medizin-Rechenzentrums.

Pflege: Ambulante Pflege, Home-Care Unternehmen, **Stationäre Pflege:**

Inkontinenzpauschale und Besondere Behandlungspflege, Krankenhäuser

Krankentransport: Rollstuhl/Tragestuhl und Liegendwagen, Krankentransport und Rettungswagen, Taxi und Mietwagen etc...

Heilmittel: Sozialtherapie, Podologie, Physiotherapie/ Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Masseur, Logopäden, Gebärdensprach Dolmetscher, Ergotherapeuten etc...

Hilfsmittel: Augenärzte, Augenoptiker, Zweithaarspezialisten, Sanitätshäuser, Prothesenhersteller, Orthopädiemechaniker/-schuhmacher, Medizintechnik/-handel, Medizinproduktehersteller, Hörgeräteakustiker, Sonstige Hilfsmittellieferanten etc...

Hebammen

Rehabilitationssport

Vorteile der Abrechnung von Zuzahlungsrechnungen und Privatabrechnung mit dem Deutschen Medizinrechenzentrum

Wer als **Leistungserbringer im Gesundheitswesen** arbeitet, der ist meist gezwungen, **elektronisch mit den Kostenträgern abzurechnen**. Wer über die Internet-Plattform des Deutschen Medizinrechenzentrums abrechnet, der sollte auch direkt seine **Zuzahlungsrechnungen** und **Privatrechnungen** über das DMRZ abwickeln. Sie können z.B. die verschiedenen Rechnungsarten übersichtlich sortieren und können so strukturiert die verschiedenen Rechnungstypen abarbeiten. Einfach und komfortabel. Sie können alle **Zahlungseingänge kontrollieren** (Zahlungskontrolle) und jederzeit selbst entscheiden, wie

Sie mit Ihren **Privatabrechnungen und Zuzahlungsrechnungen** umgehen. Sie haben Ihr Mahnwesen immer selbst in der Hand: Sie können Mahntexte frei konfigurieren und **Rechnungen einfach per Knopfdruck postalisch versenden**. Und die Art der Aufbereitung der Abrechnungsmaske für die Privatabrechnungen und Zuzahlungsrechnungen stellt jederzeit sicher, dass Sie Ihre Daten richtig eingeben.

Mit dem DTA-Abrechnungssystem des DMRZ erstellen Sie bequem und komfortabel Zuzahlungsrechnungen - **alle Rechnungen aus einer Software heraus**.

Kostenlose Inklusivleistungen



wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen abrechnen. Sonst nicht!

Auszeichnungen / Awards

Rechtliche Hinweise: * = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ.de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.
 ** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt. (Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

*2 = Für die Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefentarife.

*3 = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware, Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.